

Absenderadresse

E-MAIL: name@provider.land

Zugestellt per Mail: post@bka.gv.at

MOBIL: +43-???

Dem Bundeskanzler

FESTNETZ: +43-???

Bundeskanzleramt

TELEFAX: +43-???

Ballhausplatz 2

1010 Wien

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN

DATUM

—

—

230109TF_BKA

09. Januar 2023

Anpassung ORF-G

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

nach dem Erkenntnis des VfGH zu G 226/2021-12 vom 30.06.2022 wird von Ihnen eine Gesetzesänderung erwartet. Dazu möchte ich die folgenden Gedanken mit Ihnen teilen.

Die Entscheidung des VfGH basiert auf dem BVG-Rundfunk (Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks), welches mit den Worten beginnt (Art 1 Abs 1)

Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild ...

Rundfunk ist also für die Allgemeinheit bestimmt; konkret bedeutet das:

Wenn der ORF seine Fernsehprogramme in ein Kabelnetz einspeist, dann mag es sich im technischen Sinn um Rundfunk handeln (Punkt zu Mehrpunktübertragung). Im juristischen Sinn ist es jedoch kein Rundfunk, weil Kabelnetze nur in Ballungsräumen verfügbar sind; die Allgemeinheit in dünn besiedelten Gegenden kann auf diesem Übertragungsweg nicht erreicht werden.

Wenn der ORF seine Fernsehprogramme verschlüsselt über Satellit verbreitet, dann ist auch das kein Rundfunk im juristischen Sinn. Dieser Übertragungsweg ist exklusiv für registrierte Nutzer der proprietären Entschlüsselungstechnik bestimmt; die Allgemeinheit wird nicht erreicht.

Bei beiden Übertragungswegen handelt es sich um optionale Zusatzangebote, welche der ORF nach Maßgabe seiner technischen bzw. finanziellen Möglichkeiten veranstalten darf; einen Auftrag dazu hat er nicht. Zudem ist für die Nutzung dieser Übertragungswege der Abschluss eines weiteren Vertrages erforderlich (für Kabel- bzw. CI-Cardnutzung), was mit der allgemeinen Rund-

funkversorgung nicht vereinbar ist (Koppelungsverbot). Diese Übertragungswege setzen das Einverständnis des Nutzers voraus.

Den gesetzlich normierten, öffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag erfüllte der ORF durch die terrestrische Verbreitung unverschlüsselter Fernsehprogramme (Antennenfernsehen); zumindest bis zum Zeitpunkt der „*HD-Umstellungen*“ (Okt. 2016 bis Okt. 2017). Dann hat er informiert, dass fortan auch für den Antennenempfang ein „*ORF-taugliches Gerät*“ notwendig ist und der Empfang den registrierten Nutzern vorbehalten ist. Bei der Allgemeinheit dagegen „*bleibt der Bildschirm schwarz*“. Der ORF hat also informiert, dass er die Verbreitung von Rundfunk (im juristischen Sinn) einstellt.

Gesetzlich ist eine synallagmatische Austauschbeziehung zwischen Rundfunkveranstalter und Rundfunkteilnehmern normiert. Wenn der ORF informiert, dass er die Verbreitung von Rundfunk einstellt, dann kann auch von den Teilnehmern keine Pflichterfüllung gefordert werden. Es existiert folglich weder eine Melde- noch eine Zahlungsverpflichtung. Die Gebühren Info Service GmbH (GIS) agiert ohne gesetzliche Grundlage.

Es ist bedauerlich, dass dieser Sachverhalt in dem eingangs erwähnten Urteil des VfGH keine Berücksichtigung findet. Bei mir (und auch bei vielen Mitbürgern) bestärkt die Entscheidung jedenfalls den Eindruck, dass Rundfunkteilnehmer für die Behörden und Gerichte keine menschlichen Konsumenten mit Grundrechten und Anspruch auf Gegenleistung sind, sondern vielmehr als zahlungspflichtige Verwaltungsobjekte betrachtet werden.

Diese Sach- und Rechtslage schadet nicht nur der Reputation des ORF, sondern sie untergräbt die nationale Rechtsstaatlichkeit. Dies zu verhindern wäre die Aufgabe der KommAustria, einer autark arbeitenden Rechtsaufsichtsbehörde, die einzig gegenüber dem Bundeskanzler auskunftsverpflichtet ist.

Aus meiner Sicht ist es an der Zeit, die richtigen Fragen an die KommAustria zu formulieren. Mit der Bitte um Stellungnahme verbleibe ich

hochachtungsvoll

VerfasserIn

PS: Dieses Schreiben ist veröffentlicht im Blog <https://openpetition.eu!/gispetition>